

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG: OBERNAGLBACH

GEMEINDE:

KIRCHBERG I.W.

LANDKREIS:

REGEN

BL. NR. 8

4. ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

DIE GEMEINDE KIRCHBERG I.W. ERLÄBT GEMÄB § 34 ABS. 4 NR. 1 UND 3 DES BAUGESETZBUCHES BAUGB-I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.9186 (BGBI I S. 2253) UND GEMÄß § 4 ABS. 2A MAßNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH -BAUGB- MABNAHMEN G- I.D.F. DER NEUBEKANNTMACHUNG AUFGRUND DES ART. 15 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ) VOM 28.04.1993

(BGBI 1 S. 622), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN -GO - I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.09.1989 (GVBI S. 585), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 10.08.1990 (GVBI S. 268) VOM 10.03.1992 (GVBI S. 26), UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BAUNVO - I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBI I.S. 132) FOLGENDE (ERWEITERTE) ORTSABRUNDUNGSSATZUNG:

8 1

DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL WERDEN GEMÄß DEN IM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN (M 1/1000) ERSICHTLICHEN DARSTELLUNGEN FESTGELEGT. DIE LAGEPLÄNE VOM 06.06.97, GEÄNDERT AM 16.10.97, SIND BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

§ 2

INNERHALB DER IN § 1 FESTGELEGTEN GRENZEN RICHTET SICH DIE PLANUNGS-RECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN (§ 29 BAUGB) NACH § 34 BAUGB. SOWEIT FÜR EIN GEBIET DES GEMÄß § 1 FESTGELEGTEN INNENBEREICHES EIN RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN VORLIEGT ODER NACH INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG BEKANNTGEMACHT WIRD, RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZU-LÄSSIGKEIT VON VORHABEN NACH § 30 BAUGB.

§ 3

AUF DEN EINBEZOGENEN FLÄCHEN SIND AUSSCHLIEßLICH WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.

GEMEINDE KIRCHBERG I.W. DEN. 26. NOV. 1997

WENIG, 1. BÜRGERMEISTER